

Dobheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dembach, Dolzheim.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Wöhrergasse 14.
Fernsprecher-Ruf: Nr. 332 (Amt Wiesb.).

Wöchentliche Beilage: 8. Pf. Illustr. Unterhaltungs-Blätter.
Außerdem viele andere Sonder-Beilagen wie Fahrpläne usw.
Erscheint: Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Bezugspreis: 40 Pf. monatlich frei Haus, 35 Pf. bei Abholung,
40 Pf. bez. 1.20 Mk. monatlich oder vierteljährlich durch alle
deutsche Postanstalten. — Bestellungen werden jederzeit in der
Geschäftsstelle, durch die Träger und Postboten entgegengenommen.



Anzeigen-Preise: Die Schmalzspaltenzeitung oder deren
Raum 15 Pf., im Restantenfall 30 Pf. Ganze, halbe, dritte und
viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen hoher Rabatt.
Als besondere Vergünstigung für ständige Bezücker: Wohnungs-
und kleine Anzeigen die Zeile nur 5 Pf. — Anzeigen müssen
an den Erscheinungstagen bis mittags 12 Uhr aufgegeben sein.

Nummer 132.

Dienstag, den 10. November 1914.

14. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Anregung des Gouvernements der Festung
Mainz erlaube ich die Ortspolizeibehörden in den
zum Befehlsbereich der Festung gehörenden Ge-
meinden des dortigen Kreises **schleunigst** anzu-
weisen, darauf zu achten, daß keine falschen Gerüchte
über das Auftreten feindlicher Flieger im Festungs-
bereich verbreitet oder weitergegeben werden. Kom-
men von auswärts zuverlässige und glaubhafte
Meldungen über die Wahrnehmung von Fliegern,
so soll die Ortspolizeibehörde und zwar der Bürger-
meister oder sein Stellvertreter selbst diese an das
Festungs-Gouvernement weiter geben, von dem die
militärischen Posten und Wachkommandos unmittel-
bar benachrichtigt werden.

Privatpersonen sollen Meldungen über die
Wahrnehmung von Fliegern an das Gouvernement
nur dann erstatten oder weitergeben, wenn die
Wahrnehmung oder Meldung ganz zuverlässig ist
und durch die vorherige Benachrichtigung der Orts-
polizeibehörde der Zweck der Meldung vereitelt
würde.

Die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Frankfurt
a. M. habe ich gebeten, die in Betracht kommenden
Postämter anzuweisen, daß sie ungläubhafte oder
unzuverlässige Telephonmeldungen über das Auf-
treten von Fliegern im Festungsbereich nicht weiter
geben.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Dobheim, den 31. Oktober 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung.

An die Einzahlung der dritten Rate Staats-
und Gemeindesteuer wird hiermit erinnert.

Die Einzahlung hat bis spätestens zum 15.
November d. J. zu erfolgen.

Dobheim, den 28. Oktober 1914.

Der Gemeinde-Rechner: Borde.

Die Gouvernante.

Novelle von Fanny Stöckert.

(Nachdruck verboten.)

„Ja, Kind, dafür bist du Gertrud von Salden
und des Gutsherrn einziges Töchterchen. Die
Standesehre muß gewahrt werden, wenn auch sonst
der Verfall unseres stolzen Hauses allmählich sicht-
bar wird.“

„Ich begreife nicht, Ernestine,“ wandte er sich
dann wieder an seine Schwester, während Gertrud,
sich der gewonnenen Freiheit freuend, fröhlich in
den Park hinauslief, wie du noch den Mut haben
konntest, eine Gouvernante mit hundert Mark
Monatsgehalt zu engagieren.“

„Mein Gott, soll denn Gertrud die Dorfschule
besuchen? Und sie in eine feine, teure Pension
zu bringen, das ist doch vollends nicht auszu-
führen,“ entgegnete die Dame.

„Nein, darin ist kein Gedanke. Aber wie ich
noch eine Gouvernante belolden soll, ist mir auch
noch rätselhaft, ich habe zu viele Schulden und
schlechte Einnahmen. Ich weiß nicht, wie und
woher ich das Geld denn beschaffen soll. Die Ernte-
aussichten sind tröstlos nach den Ueberflchwemmungen
im Frühjahr. Ich weiß es, man wartet nur darauf,
daß mein Gut unter den Hammer kommt, aber
eher, glaube ich, schieße ich mir eine Kugel durch
das Hirn, ehe ich das ertrüge.“

Warnung vor der Verbreitung unkontrollier- barer Gerüchte.

Wiederholt mußte die Erfahrung gemacht wer-
den, daß über den einen oder anderen unserer
draußen im Felde stehenden Mitbürger Gerüchte in
Umlauf gesetzt wurden, die sich als vollkommen un-
richtig erwiesen, und durch welche den Angehörigen
in unverantwortlicher Weise unnötigen Schmerz und
Aufregung bereitet wird. Ich warne daher dringend
vor der Verbreitung aller nicht amtlich bestätigten
Gerüchte. Neben der Verachtung aller edel denken-
der Menschen setzen sich die Verbreiter derartiger
Gerüchte unter Umständen der Gefahr einer straf-
rechtlichen Verfolgung aus.

Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Gouvernement hat Veranlassung, erneut
darauf hinzuweisen, daß die Annäherung an die
Befestigungsanlagen innerhalb des Befehlsbereichs
der Festung Mainz allen Unbefugten streng verboten
ist, gegen Androhung sofortiger Festnahme seitens
der Posten und der Gendarmerie, sowie der Poli-
zeiorgane.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1914.

Der Königl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Sporthorst, Bürgermeister.

Liebesgaben.

Nachdem die bisher aus den Gemeinden des
Landkreises Wiesbaden reichlich eingegangenen Liebes-
gaben, wofür den hochherzigen Spendern nochmals
der wärmste Dank ausgesprochen wird. Für ver-
schiedene Truppenkörper, Lazarette und die ost-
preussischen Flüchtlinge bis auf eine Anzahl leinene
Hemden Verwendung gefunden haben, wie des
Näheren im Kreisblatt und den übrigen im Land-
kreis erscheinenden Zeitungen bekannt gegeben
worden ist, werden die Gemeindeglieder dringend
gebeten, in ihren aufopfernden Hilfsleistungen nicht
zu erlahmen, sondern den Kreisverein vom Roten
Kreuz in die Lage zu versetzen, unseren helden-
mütigen Söhnen im Feindesland weitere, möglichst
umfangreiche Zuweisungen namentlich von wollenen
Hemden, Unterkleidern, Strümpfen, Stauschen, Leib-

binden, Ohrenschützer, Kniewärmer für Reiter und
Fahrer, Zigarren, Tabak usw. machen zu können.

Die so früh eingetretene kalte Bitterung ge-
bietet rasche und ausgiebige Hilfe, auf daß unsere
tapferen Vaterlandsverteidiger vor Kälte geschützt
werden.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende:
gez.: v. Heimbürg.

Vorstehendes Schreiben bringe ich der Bürger-
schaft mit der herzlichsten und dringenden Bitte zur
Kenntnis, auch ihrerseits in der Opferwilligkeit nicht
zurückzustehen und die Gaben reichlich fließen zu
lassen. Gaben können den ganzen Tag über zur
Weiterbeförderung an das Rote Kreuz hier im Rat-
haus abgeliefert werden.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung.

Das Preussische Gesetz vom 28. August 1905
betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten be-
stimmt in § 1, daß jede Erkrankung und jeder
Todesfall an Diphtherie, Genickstarre, Rindbettfieber,
Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach,
Typhus, Milzbrand, Rog, Tollwut, Bißverletzung
durch tollwutverdächtige Tiere, Fleck-, Fisch- und
Wurstvergiftung und Trichinose, sowie jeder Todes-
fall an Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose von dem
zugezogenen Arzt der Polizeibehörde innerhalb 24
Stunden anzuzeigen ist; und die Ausführungsbe-
stimmungen vom 15. September 1906 erklären aus-
drücklich, daß der Todesfall auch dann angezeigt
werden muß, wenn die Erkrankung des Verstorbenen
bereits angezeigt war.

Trotz dieser klaren und eindeutigen Befehls-
vorschriften sind Todesfälle an übertragbaren Kran-
keiten bisher von den behandelten Ärzten fast gar
nicht zur Anzeige gebracht worden.

Indem ich auf diese Anzeigepflicht ausdrücklich
hinweise, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam,
daß die Unterlassung der Anzeige im § 35 Biffer 1
des angeführten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150
Mark oder mit Haftstrafe bedroht ist.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

„Sprich nicht so gottlos, Hans,“ sagte die ältere
Schwester vorwurfsvoll. „Höre auf meine Ermah-
nungen und komme endlich zu einem Entschluß.
Eine gute Partie kann dich allein noch retten.
Meine Vorschläge in betreff derselben mag ich nicht
wiederholen.“

„Um Gottes Willen nicht, denn die kenne ich
zur Genüge, und auch meine Ansichten darüber,
täuscht mir, hätte ich dir gegenüber oft genug
ausgesprochen. Noch einmal mein Dasein mit
einem Wesen verknüpfen, welches mir gleichgiltig
ist und welches ich nicht liebe, das kann ich nicht,
Ernestine. Anmaßende, präntelose Geschöpfe sind
es, diese reichen Mädchen. Und wie luxuriös
solche Damen sind, das habe ich in meiner Ehe
erfahren. Herr des Himmels, was haben die drei
Jahre unserer Ehe gekostet! Und damals standen
die Dinge noch anders. Jetzt bin ich ein halb
ruinierter Mann! Wir waren alle Verschwender,
und dann die großen Reifen alle Jahre, die konnten
schon ein Vermögen aufzehren. Ja, es kostet ein
Heidengeld, mit einer an allein Luxus gewöhnten
Frau zu reisen. Ich müßte eine Frau schon un-
säglich lieben, wenn ich wieder heiraten und sie
wieder auf meine Reifen mitnehmen sollte. Aber
das ist, bei den Partien, die du mir vorgeschlagen,
nicht möglich.“

„Ist auch gar nicht nötig, daß du deine Zu-
künftige unsäglich liebst,“ entgegnete, kalt lächelnd,

die Schwester. „Ein Mann in deinen Jahren und
dazu Witwer, macht sich nur lächerlich mit solchen
romantischen Ideen und Anschauungen.“

Salden richtete sich etwas empfindlich in die
Höhe bei diesen nicht gerade sehr schmeichelhaften
Worten seiner Schwester. Mit raschen Schritten
durchmaß er das Zimmer und blieb dann in dem
geöffneten Fenster stehen, welches eine herrliche
Aussicht auf die malerischen Ufer des Rheins bot.
Ernestines Augen ruhten mit sichtlichem Wohlge-
fallen auf der stolzen, stattlichen Erscheinung des
Bruders. Es lag etwas von unverwundlicher Jugend-
kraft in seinen hellen Zügen; ein Adel, eine Hoheit
leuchteten in den dunkelblauen Augen, welche jetzt
mit einem unsagbar sehnenenden Ausdruck auf den
grünlichblauen Wellen des Rheins ruhten. „Wer
fort könnte,“ murmelte er, „weit hinaus, einmal
all die aufreibenden Sorgen von sich werfen. Frei
wie der Vogel, der die Lüfte durchzieht! Doch halt,
dort naht sie, die neue Gouvernante!“

Seine durchdringenden Blicke ruhten auf Valen-
tine Ehrhardt, der neuen Gouvernante, welche in
einem kleinen Ponywagen soeben durch das Hofstor
fuhr. Mein Gott, welche Eleganz! Die will eine
Gouvernante sein? Nun, wahrhaftig, diese Art Wesen
habe ich mir auch stets anders vorgestellt.

Auch Ernestine von Salden trat an das Fenster
und blickte ziemlich betroffen auf die elegante Er-
scheinung in dem unscheinbaren Gespann.

B e f e h l.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzl. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisehung eines Beamten auf dem Passe: „Ausreise nach...“ ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihr bisheriger Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rückführung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsverhältnissen nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenfalls greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Maß.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der dies-

„Ich will nur schnell eine andere Haube aufsetzen, auch Gertrud muß notwendig ein reines Kleidchen anziehen,“ sagte sie, indem sie eifrig ihre Haube vom Kopfe riß. „Bitte, Hans, gehe hinunter und empfang die Dame einstweilen.“

(Fortsetzung folgt.)

Trag' still das Leid . . .

Trag' still das Leid, das dir die Welt
Bedrückend auf die Seele legt,
Und murre nicht, wenn auch dein Feld
Statt Rosen lauter Dornen trägt.

Uns allen ward ein Los zuteil,
Nicht immer hell die Sonne leuchtet,
Wir alle ziehen an dem Seil,
Das morsch und faul und leicht zerreißt.

Wähnst du dich heimgesucht, geh' still
Und ruhig deinen Lebenspfad,
Auch du erreichst einmal das Ziel,
Wo alles Leid ein Ende hat . . .

jährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgelegt.

Frankfurt a. M., den 5. Oktober 1914.

Das stellvertretende Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Vorstehender Befehl wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das Gouvernement Mainz bestimmt hat, daß der Befehl auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz Gültigkeit besitzt, jedoch mit der Abänderung, daß der in Ziffer 1 Abs. 3 festgesetzte Termin vom 1. August 1914 bis zum 15. August 1914 ausgedehnt wird und auch die russisch-polnischen Arbeiter, die nur vorübergehend aus dem Festungsbereich ausgewiesen waren und erneut im Laufe des Monats August eingestellt wurden, den Bestimmungen des Befehls entsprechend zu behandeln sind.

Dobheim, den 30. Oktober 1914.

Sporthorst, Bürgermeister.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Fluchtlinienplan für die in den Distrikten: „Auf dem Frauensteineberg“, „Die Ziegelhütte“, „Der Schelmengraben“, „Ueber dem Schelmengraben“, „Am Marschallerpfad“, „Im Johannisgarten“, „Ober dem Johannisgarten“ und „Das Dorf“ projektierten Straßenzügen liegt, nachdem er vom Gemeindevorstand gemäß § 8 des Baufluchtliniengesetzes förmlich festgesetzt worden ist, vom 11. d. Mts. ab, während der Dienststunden eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im hiesigen Rathaus, Zimmer 1, offen.

Dobheim, den 10. November 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen Einwohner, welche Trauben oder Obstwein gekeltert haben, werden aufgefordert, die Anmeldung zur Verzahlung bis spätestens zum 14. d. Mts., vormittags während der Dienststunden zu bewirken.

Nicht rechtzeitige Anmeldung zieht Befragung und Beschlagnahme des gekelterten Weines nach sich.

Dobheim, den 9. November 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Sporthorst, Bürgermeister.

B e k a n n t m a c h u n g.

Beim Entladen von Kohlenwagen haben sich an zwei Stellen, von denen eine im Korpsbezirk, je 2 geladene französische bzw. englische Granaten gefunden. Alle Kohleninteressenten werden aufgefordert, ähnlichen Vorkommnissen, denen zweifellos verbrecherische Absichten zu Grunde liegen, durch sorgfältige Inspektion ihrer Auslader usw. ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit Unglücksfällen vorgebeugt wird.

Stellvert. Generalkom. 18. Armeekorps.

Wird veröffentlicht.

Dobheim, den 8. November 1914.

Sporthorst, Bürgermeister.

England, die getränkte Unschuld.

Die elende englische Heuchelei erreicht immer neue Gipfelpunkte, und man schämt sich in London schon lange nicht mehr, Englands Gewaltmaßregeln als englisches Recht und das Recht der Feinde als Unrecht darzustellen, wobei natürlich faustdicke englische Lügen und dreiste Verdrehungen eine Hauptrolle spielen. Von der Londoner Deklaration der Vertragsmächte hat sich England deshalb losgesagt, weil die deutschen Schiffe willkürlich und unter neutraler Flagge in der ganzen Nordsee Minen gelegt hätten. Den Beweis für diese freche Behauptung bleibt aber die englische Admiralität schuldig. Deutschland hat aber ornlich erklären lassen, daß es nur an den englischen Küsten Minen gelegt habe, und das ist unter gutes Kriegsrecht im Kampfe gegen unseren Todfeind England. Die Engländer wollen den durch ihre Losagung von der Londoner Deklaration, welche das Blockaderecht, die Kontrebande und das Seebeuterecht beschränkt, das Seeräuberecht einführen, das ist das englische Ziel. Die widerwärtigste Heuchelei Englands zeigt sich aber in dem Verhältnisse Englands gegenüber der Türkei. England läßt durch seinen Botschafter in Rom in einer Depesche des Ministers Grey verkünden, daß England der Türkei „viele Wohlthaten“ erwiesen habe und nun dafür schönen Lohn ernte. Daß England in Ägypten die Hoheitsrechte des Sultans einfach gestrichen, daß es die türkischen Schiffe auf den englischen Werften mit Beschlag belegt, daß es den Anlauf deutscher Schiffe durch die Türkei nicht anerkannte, und die deutschen Schiffe wegnehmen wollte, und daß schließlich England im Verein mit Rußland die Dardanellendurchfahrt gegen das Vertragsrecht erzwingen und Konstantinopel bedrohen wollte, davon schweigt natürlich die eng-

lische Botschaft in Rom. Die englische Regierung wendet eben nach wie vor das famose Prinzip an, nur das als Recht anzuerkennen, was in die heuchlerische englische Raubpolitik paßt. Das ist Englands freche Politik schon seit dreihundert Jahren, sie sitzt den Engländern förmlich im Blute, und sie können gar nicht anders als zur größeren Macht und Ehre Englands nur immer wieder zu heucheln und zu lügen. Wie Herr Grey die Heuchelei betreibt, geht auch daraus hervor, daß er versichert, daß die andauernde Neutralität der Türkei die Achtung ihrer Unabhängigkeit und Integrität durch England auch nach dem Kriege nach sich ziehen werde, und hierauf spricht Herr Grey von fortgesetzten Neutralitätsverletzungen durch die türkische Regierung, die England in höchstem Maße mit Geduld und Milde behandelt habe. Dann wird der Angriff türkischer Schiffe auf russische Küstenplätze am Schwarzen Meere als eine unerhörte Verletzung der einfachsten Rechtsgrundsätze verurteilt und Deutschland, beziehentlich die deutschen militärischen Elemente in der Türkei, als der eigentliche Urheber dieses Vorgehens, als der Kriegstreiber bezeichnet. Ferner wird die Rüstung der Türkei zum Zwecke des Angriffs auf Ägypten erwähnt, und als Folge des verfehlten Unternehmens der Türkei unter fremden Einflüssen die Auflösung des osmanischen Reiches verkündet. Nun, an der Auflösung der Türkei hat sich England nebst seinem Verbündeten Rußland schon oft beteiligt, und nur die gegenseitige Eifersucht wegen des Besitzes von Konstantinopel hat die gänzliche Auflösung des türkischen Reiches vereitelt. Man wird sich wohl auch noch daran erinnern, daß England für seine angeblich so uneigennützig Freundschaft für die Türkei sich von derselben die Insel Cypern schenken ließ, eine Insel, welche einen Wert von vielen Millionen besitzt und außerdem eine große Stütze für Englands Seeherrschaft im Mitteländischen Meere und auf dem Wege nach dem Suezkanal ist. Sollte da die Türkei nicht endlich auch begriffen haben, wie es mit der Freundschaft Englands für das türkische Reich eigentlich beschaffen ist!

Vom Kriegsschauplatz.

Tages-Bericht.

Großes Hauptquartier, 9. Nov., vorm. (Amtlich.) Wieder richteten gestern nachmittag mehrere feindliche Schiffe ihr Feuer gegen unseren rechten Flügel. Sie wurden aber durch unsere Artillerie schnell vertrieben. Ein in den Abendstunden aus Rieuport heraus unternommener und in der Nacht wiederholter Vorstoß des Feindes scheiterte gänzlich. Trotz hartnäckigsten Widerstandes schritten unsere Angriffe langsam, aber stetig vorwärts. Feindliche Gegenangriffe südwestlich Ypern wurden abgewiesen und mehrere Hundert zu Gefangenen gemacht.

Im Osten wurde ein Angriff starker russischer Kräfte nördlich des Bystrytzersees unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Die Russen ließen über 4000 als Gefangene und zehn Maschinengewehre in unseren Händen.

Holländische Gerichte über die Entscheidungsschlacht im Westen.

Rotterdam, 8. Novbr. In Rotterdamer Blättern wird über die Kämpfe an der Nordseeküste übereinstimmend gemeldet, daß durch die Ueberwältigung, welche die Verbündeten anrichteten, die sich ohnehin günstige Kriegslage für die Deutschen noch besser gestaltete. Sie können jetzt allerdings nicht über das Meergebiet vordringen, brauchen aber auch andererseits keine Besorgnis vor Ueberwältigungen seitens der Verbündeten von dieser Seite zu hegen. Die Deutschen haben die ganze Küste von Dünkirchen bis Westende mit schweren Batterien gegen Angriffe von der See her gedeckt; sie halten zwar das Meergebiet durch eine entsprechend starke Truppenmacht scharf im Auge, konzentrierten aber jetzt ihre Angriffe zwischen Ypern, Lille, Lens und Arras, woraus man erkennt, daß sie ihren ursprünglichen Plan, nach Dünkirchen und Calais vorzustoßen, um auch dort das Meer zu erreichen, mit jener eisernen Fähigkeit weiter verfolgen, die eben für die Deutschen so außerordentlich charakteristisch ist. Immer wieder heben die holländischen Blätter den Heldenmut und die Todesverachtung der Deutschen hervor und betonen, daß darin die Kriegsfreiwilligen den altbewährten Kerntruppen durchaus nicht nachstünden, ja sie zeigen sogar eine solche Tollkühnheit, daß mitunter die Offiziere energisch dagegen einschreiten müssen. Die Entscheidung zugunsten der Deutschen reife auch an der Nordsee langsam, aber sicher heran.

Zum Fall Tsingtau.

Tsingtau. Nach heldenhaftem Widerstande hat sich die kleine deutsche Besatzung unserer auf-



Den Heldentod starb für Kaiser und Reich nach Gottes unerforschlichem Rathschluß auf französischem Boden am 26. September im Alter von 30 Jahren mein lieber, unergieblicher Gatte, unser lieber treu-
sorgender Vater, unser lieber Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

Glasernermeister Adam Kolb,

Unteroffizier der 8. Komp. im Res.-Inf.-Regt. 80.

In tiefer Trauer:

Frau Hermine Kolb, geb. Krauß, nebst Kinder.
Familie Kolb.
Familie Krauß.

Dobheim, Hergershausen, den 10. November 1914.

Leute für Holzfüllung
gesucht. Meldungen bei
Ludwig Krieger, Obergasse 79.

1 Acker, 132 Ruten mit 25 ver-
schiedenen Obstbäumen
an der Straße zwischen Dobheim und
Schierstein auf mehrere Jahre zu ver-
pachten. Wiesbaden, Schwalbacher-
straße 38.

Schöne Ferkel und Fäuser
zu verkaufen. Wilhelm Dörn,
Biebricherstraße 12.

Wohnungs-
Bermietungs- und
Mekelapp-Plakate
vorrätig in der
Dembach'schen Buchdruckerei.



Auf dem Felde der Ehre mußte sein junges
Leben dahingeben, unser lieber Mitbürger

Adam Kolb

Unteroffizier vom Res.-Inf.-Regt. 80, 8. Comp.

Er starb den Heldentod für's Vaterland in einem
der Gefechte im Westen Ende September.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten von seinen
Mitbürgern der Gemeinde Dobheim.

Dobheim, den 9. November 1914.

Namens der Gemeinde Dobheim:
Sporkhorst, Bürgermeister.

Gesangverein „Sängerlust“.

Gegr. 1875.

Gegr. 1875.

Sorben erreichte uns die traurige Nachricht von dem Heldentod
auf Frankreichs Boden, unseres treuen Freundes und Sangesbruders

Adam Kolb,

Unteroffizier vom Res.-Inf.-Regt. 80, 8. Komp.

was wir hiermit unserer werten Mitgliedschaft zur Kenntnis bringen.

Der Verein verliert in dem Verstorbenen einen eifrigen, guten
Sänger, dessen Verlust wir aufs tiefste beklagen. Ein ehrendes An-
denken bleibt ihm allezeit.

Der Vorstand.

Turnverein Dobheim.

(E. V.)



Gegr. 1848.

In treuer Pflichterfüllung starb im September den Heldentod
fürs Vaterland unser treues Mitglied

Adam Kolb,

Unteroffizier vom Res.-Inf.-Regt. 80, 8. Komp.

Wöge ihm die fremde Erde leicht werden! Sein Andenken
bleibt bei uns stets hoch in Ehren.

Der Vorstand.

Gesangverein „Sängerlust“, Dobheim.

Unserem werten Ehrenmitglied

Herrn Wilh. Bleidner

nebst Ehefrau Luise, geb. Wagner,

anlässlich ihres goldenen Hochzeitstages unsere

herzlichsten Glück- und Segenswünsche!

Der Vorstand.

Freiwillige Feuerwehr.

Es starb den Heldentod fürs Vaterland unser wertest Mitglied

Adam Kolb,

Unteroffizier vom Res.-Inf.-Regt. 80, 8. Komp.

was wir hiermit geziemend zur Kenntnis unserer werten Kameraden
und Mitglieder bringen.

Wir werden dem so plötzlich aus unserer Mitte Gerissenen ein
ehrendes Andenken bewahren.

Das Kommando.

Gesangverein Dobheim.

Gegr.: 1850.

Gegr.: 1850.

In treuer Pflichterfüllung starb im September den Heldentod
fürs Vaterland unser treues Mitglied

Adam Kolb,

Unteroffizier vom Res.-Inf.-Regt. 80, 8. Komp.

Wöge ihm die fremde Erde leicht werden! Sein Andenken
bleibt bei uns stets hoch in Ehren.

Der Vorstand.

Arbeiter und Arbeiterinnen

werden bei Schneefall angenommen. Dieselben wollen jetzt schon ihre Aus-
weisarte

vormittags zwischen 9—12 und nachmittags zwischen 4—6 Uhr
abholen.

Wiesbadener Trottoir-Reinig.-Inst.,
Hochstättenstr. 4.

Vermietungen.

Parterrewohnung mit Stallung
zu mieten gesucht. Näh. in der Exp. d. Bl.

Schöne Dachwohnung von
3 Zimmer und Küche
zu vermieten. Wilhelm Schlein,
Johannsgartenstraße 4.

2 Zimmer und Küche
im 1. Stock zu vermieten. Näheres bei
Anton Hofmann, Idsteinstr. Nr. 21.

Wohnung zu vermieten.
Feldstraße 5.

3 Zimmer und Küche
mit Zubehör auf 1. November oder später
zu vermieten. Schwalbacherstr. (Neubau)
August Schnell.

Schöne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör im 1. Stock sofort zu ver-
mieten. Näh. Luisenstr. 2 bei D. Schäfer.

Mühlgasse 8 (Ziefpart.):
Schuhmacherwerkstätte
monatlich Rt. 10,50.
Bürovorsteher Weilmann (Nr. 61).

Schöne 2-Zimmerwohnung
zu vermieten. Rheinstr. 49

2 Zimmer und Küche im 1. Stock mit
Glasabschluss und sonstigem Zubehör auf so-
fort zu vermieten. Wiesbad. 80 A Keller.

Schöne 3-Zimmerwohnung
im Stock sofort zu vermieten. - Hofstr. 3.
Römberggasse 14 sind im Vorderhause im
Dachstock

2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör per sofort zu vermieten.
Näheres daselbst im Laden sowie Ober-
gasse 79 bei Ludwig Krieger.

Desgleichen Wiesbadenerstraße 46 eine
3-Zimmer-Frontspizwohnung
zu vermieten. Näheres Obergasse 79.

Ein schönes Zimmer u. Küche
sofort billig zu vermieten. Näheres
Obergasse 10.

1 Zimmer und Küche
sofort zu vermieten. Idsteinstr. 17.

Zwei 2-Zimmerwohnungen
mit Küche zu vermieten.
Ecke Rhein- und Friedrichstraße
F. Behr.

Mansardwohnung
von 2—3 Zimmer zu vermieten.
Rheinstraße 53 p.

Dachwohnung von
2 Zimmer und Küche
mit Zubehör sofort zu vermieten.
Feldstraße 4.

3 Zimmer und Küche
im 1. Stock mit Glasabschluss, Schweinestall
und sonstigem Zubehör zu vermieten. Näh.
Luisenstr. 8.

2 Zimmer, Küche und Zubehör
sofort zu vermieten. Schiersteinerstr. 19.
Näh. part.

2 Zimmer und Küche
mit Zubehör per sofort zu vermieten.
Gustav Müller, Weilmannstr. 2

Flechten

offene Füße

wer bisher vergeblich hoffte

Rino-Salbe

Spiegel, Bilderrahmen

Phil. Dembach